

# Rödl & Partner

## INFORMATIONSBRIEF SANKTIONEN

## GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:  
Februar  
2024

Aktuelle Nachrichten zu EU-Sanktionen gegen  
Russland und Belarus

[www.roedl.de](http://www.roedl.de) | [www.roedl.com](http://www.roedl.com)



# Rödl & Partner

## INFORMATIONSBRIEF SANKTIONEN

## GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:  
Februar  
2024

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

- EILMELDUNG vom 21.02. / Allgemeine Genehmigung der BAFA für die Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen gegenüber russischen (Tochter)-gesellschaften deutscher Unternehmen
- Aktuelle Sanktionsregelungen der EU nach dem 13. Sanktionspaket
- Sanktionsthemen in der M&A Praxis – Update zu DD-Anforderungen und Gestaltung

## → EILMELDUNG vom 21.02. / Allgemeine Genehmigung der BAFA für die Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen gegenüber russischen (Tochter)- gesellschaften deutscher Unternehmen

### Kurz zum Thema

1. Unternehmenssoftware und bestimmte Dienstleistungen gegenüber russischen Gesellschaften, die unter 100-prozentiger Kontrolle einer EU-Muttergesellschaft stehen, können ab dem 20. Juni 2024 nur nach vorheriger Meldung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellt werden.

2. Zu den betroffenen Dienstleistungen gehören

- Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung (ERP-Software) und Industriedesign
- Wirtschafts- und Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung, PR
- Rechts- und IT-Beratung
- Markt- und Meinungsforschung
- Alle Arten von technischer Hilfe und Vermittlungsdienste mit den zuvor genannten Dienstleistungen

3. Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 (Allgemeine Genehmigung) vom 20. Februar 2024 hat das BAFA diese Dienstleistungen in allgemeiner Form genehmigt. Damit ist keine Einzelfallgenehmigung mehr erforderlich, sondern nur noch eine einmalige Meldung an die BAFA spätestens 30 Tage ab Beginn der Bereitstellung. Bis zum 20. Juni 2024 gilt noch das bestehende Tochtergesellschaftsprivileg.

4. Die Allgemeine Genehmigung gilt grundsätzlich für Inländer im Sinne des § 2 Abs. 15 AWG. Für diese gilt, dass dank der Allgemeinen Genehmigung kein ausführlicher und zeitaufwendiger Genehmigungsverfahren mehr notwendig ist.

### Einzelheiten

Mit dem 12. Sanktionspaket der EU hatten sich die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber russischen juristischen Personen geändert. Bis dato galt pauschal eine Ausnahme für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Tochtergesellschaften unter 100-prozentiger Kontrolle einer (oder mehreren) EU-Muttergesellschaft („Tochtergesellschaften“).



Ab dem 20. Juni 2024 hätte das Dienstleistungsverbot gegenüber russischen juristischen und natürlichen Personen auch für Tochtergesellschaften, gegolten. Um der absehbaren Antragsflut zuvorzukommen, hat das BAFA jetzt mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 reagiert.

Hiernach werden die betroffenen Dienstleistungen in allgemeiner Form genehmigt, so dass eine formale Genehmigung im Einzelfall gemäß Artikel 5n Absatz 10 Buchstabe c) und h) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) nicht mehr erforderlich ist.

## Anforderungen an die Meldung bei der BAFA

Bei der nunmehr notwendigen Meldung an das BAFA sind folgende Aspekte zu beachten:

### 1. Formale Meldung

Wer die oben genannten Dienstleistungen erbringt, muss sich vor der ersten Nutzung der Allgemeinen Genehmigung oder binnen 30 Tagen über das Online-Portal des BAFA (ELAN-K2) als Nutzer registrieren. Erforderlich ist eine entsprechende Registrierung. Die Meldung kann entweder durch den Dienstleistungserbringer selbst erfolgen oder Sie lassen Rödl & Partner entsprechend als Dienstleister freischalten, sodass die Meldung durch uns erfolgt.

### 2. Inhalt der Meldung

Notwendig in der Meldung sind Angaben zum Leistungserbringer, zum Leistungsempfänger und über das Unternehmen, unter dessen Kontrolle oder in dessen Eigentum der Leistungsempfänger steht. Ausreichend ist, die jeweils erste Leistungserbrin-

gung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen auch dann nicht gemeldet werden, wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.

Für die Praxis bedeutet die Allgemeine Genehmigung eine enorme Arbeitserleichterung: Ein aufwendiger Genehmigungsvorgang und die detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen im Einzelfall entfällt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Allgemeine Genehmigung unter der Auflage erteilt wird, dass Leistungserbringer tatsächlich die entsprechende Meldung beim BAFA abgeben. Passiert das nicht, können sie die Allgemeine Genehmigung nicht für sich in Anspruch nehmen und die Dienstleistung ist ab dem 20. Juni 2024 gemäß Russland-Embargoverordnung verboten.

## Weitere Schritte

Gerne können wir für Sie eine entsprechende Meldung vorbereiten.

## Kontakte für weitere Informationen



Michael Manke  
Associate Partner  
Attorney-at-law  
T +370 5 212 3590  
[michael.manke@roedl.com](mailto:michael.manke@roedl.com)

## → Aktuelle Sanktionsregelungen der EU nach dem 13. Sanktionspaket



Zum zweiten Jahrestag der russischen Invasion in der Ukraine hat die Europäische Kommission am 21. Februar bekannt gegeben, dass sich die EU auf das 13. Sanktionspaket gegen Russland geeinigt hat. Die folgenden Maßnahmen sollen beschlossen werden:

- 2000 neue Unternehmen und Personen werden sanktioniert
- Weitere russische Unternehmen dürfen keine Güter mit doppeltem Verwendungszweck von EU-Unternehmen kaufen (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)
- neue Beschränkungen für die Lieferung von Drohnen nach Russland
- Keine neuen Maßnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige
- keine neuen Einfuhrverbote

Nach der Umsetzung des 12. Sanktionspaketes, welches vor nicht ganz zwei Monaten beschlossen wurde, sollten Unternehmen aktuell die folgenden Sanktionsthemen im Auge haben:

### Verbot von Software-Exporten

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurde das bestehende Verbot der Erbringung von Dienstleistungen, das in Artikel 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegt ist, dahingehend

erweitert, dass es auch das Verbot umfasst, Software für die Verwaltung von Unternehmen und Software für industrielles Design und industrielle Fertigung, wie sie in Anhang XXXIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführt sind, direkt oder indirekt an die russische Regierung oder an juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben, auszuführen oder bereitzustellen.

Im neuen Anhang XXXIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ist genau angegeben, welche Software unter die Beschränkungen fällt:

1. Software für das Management von Unternehmen, d.h. Systeme, die alle in einem Unternehmen ablaufenden Prozesse digital abbilden und steuern, einschließlich:

- Unternehmensressourcenplanung (ERP),
- Kundenbeziehungsmanagement (CRM),
- Business Intelligence (BI),
- Lieferkettenmanagement (SCM),
- Unternehmensdatenbank (EDW),
- computergestütztes Wartungsmanagementsystem (CMMS),
- Projektmanagementsoftware,
- Produktlebenszyklus-Management (PLM),
- typische Komponenten der oben genannten Pakete, einschließlich Software für Buchhaltung, Flottenmanagement, Logistik und Personalwesen.



2. Design- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung eingesetzt wird, einschließlich:

- Gebäudedatenmodellierung (BIM),
- computergestütztes Design (CAD),
- computergestützte Fertigung (CAM),
- Ingenieur auf Bestellung (ETO),
- typische Bestandteile der oben genannten Pakete.

Verpflichtung zur Verwendung einer „No-Russia-Clause“

Der Beschluss (GASP) 2023/2874 des Rates schreibt vor, dass die Exporteure die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr von sensiblen Gütern und Technologien, die in den Anhängen XI, XX und XXXV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind, von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität oder von Feuerwaffen und Munition, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführt sind, zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen.



Gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates müssen die folgenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beim Verkauf, bei der Lieferung, bei der Verbringung oder bei der Ausfuhr in ein Drittland, mit Ausnahme der in Anhang VIII dieser Verordnung aufgeführten Partnerländer, von Gütern oder Technologien, die in den Anhängen XI, XX und XXXV dieser Verordnung aufgeführt sind, von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität, die in Anhang XL dieser Verordnung aufgeführt sind, oder von Feuerwaffen und Munition, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführt sind, müssen die Ausführer ab dem 20. März 2024 die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen.
- Die vorstehende Anforderung gilt nicht für die Ausführung im Rahmen von Verträgen, die vor

dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, und zwar bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zu ihrem Erlöschen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

- Die Exporteure stellen sicher, dass die Vereinbarung mit der Gegenpartei im Drittland angemessene Rechtsmittel für den Fall der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung vorsieht ("No Russia"-Klausel).
- Verstößt die Gegenpartei aus dem Drittland gegen eine der vertraglichen Verpflichtungen ("No Russia"-Klausel), so unterrichtet der Ausführer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, sobald er von dem Verstoß erfährt.

Die folgenden Güter und Technologien fallen unter die Pflicht zur Verwendung einer "No-Russia" Vertragsklausel:

- Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon, die in Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführt sind
- Flugturbinenkraftstoff und Kraftstoffadditive, die in Anhang XX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführt sind
- Feuerwaffen und andere Waffen, die in Anhang XXXV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführt sind
- Gemeinsame Güter mit hoher Priorität, z. B. 8542.31 Elektronische integrierte Schaltungen, wie im neuen Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführt
- Feuerwaffen, deren Teile und wesentliche Komponenten sowie Munition im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Rates.

Das vertragliche Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr in ein Drittland gilt nicht für die in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgeführten Partnerländer:

- USA
- Japan
- GROSSBRITANNIEN
- Südkorea
- Australien
- Kanada
- Neuseeland
- Norwegen
- Schweiz

Aktualisierte FAQs

Im Februar aktualisierte die Europäische Kommission die konsolidierten FAQs zur Durchführung der Verordnung Nr. 833/2014 des Rates und der Ver-

ordnung Nr. 269/2014 des Rates in Bezug auf das oben genannte Softwareverbot. Von Bedeutung ist dabei, dass das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Übertragung, der Ausfuhr und der Bereitstellung der in Anhang XXXIX aufgeführten Software auch Software-Updates umfasst. Auch die Unterstützung oder Beratung in Bezug auf Software-Updates und -Upgrades sowie maßgeschneiderte Software-Updates und -Upgrades unterlagen bereits einem Verbot der Erbringung von IT-Beratungsdiensten für die russische Regierung oder russische Stellen gemäß Artikel 5n Absatz 2. Darüber hinaus zielt Artikel 5n Absatz 2b darauf ab, der russischen Regierung und den in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen die neueste Softwareentwicklung vorzuenthalten. Das Verbot in Artikel 5n Absatz 2b berührt nicht den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Ausfuhr und die Bereitstellung der betreffenden Software an Einrichtungen in anderen Drittländern, die nicht von der Bestimmung betroffen sind. Es ist jedoch auch von entscheidender Bedeutung, dass die Wirtschaftsbeteiligten in der EU entsprechende Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, um eine Beteiligung an der Umgehung zu vermeiden.

#### Aktualisierter offizieller Leitfaden

Seit Ende letzten Jahres (2023) bis jetzt hat die Europäische Kommission auch neue offizielle Leitlinien herausgegeben, die sich unter anderem auf die folgenden Sanktionsthemen beziehen:

- Erklärungen und Leitlinien zur Price Cap Koalition
- Leitfaden für Firewalls
- Liste der wirtschaftlich kritischen Güter
- Liste der gemeinsamen Güter mit hoher Priorität

*Für jegliche Unterstützung bei der Lösung komplexer sanktionsbezogener Fragen wenden Sie sich bitte an unser Sanktions-Compliance Team von Rödl & Partner. Unsere Fachleute verfügen über die besten Lösungen für die Einhaltung von Sanktions- und Handelsbestimmungen und bieten Ihnen rechtliche Risikobewertungen zu Sanktionen mit Empfehlungen, einschließlich der Überprüfung Ihrer Geschäftspartner auf Einhaltung von Sanktionen.*

#### Kontakte für weitere Informationen



Ignas Tamašauskas  
Senior Legal Consultant  
T +370 5 2123 590  
[ignas.tamasauskas@roedl.com](mailto:ignas.tamasauskas@roedl.com)

## → Sanktionsthemen in der M&A Praxis – Update zu DD-Anforderungen und Gestaltung

In der Vergangenheit spielten Sanktionen bei Transaktionen meist nur eine beiläufige Rolle, dergestalt, dass das Einhalten von Sanktionen unter die Standardformulierung des Garantiekatalogs gefasst wurde, wonach die Zielgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben ausübt.

Lediglich bei mehr oder weniger offensichtlichen Berührungspunkten zu Ländern die Gegenstand von Sanktionen waren (insb. Iran, Belarus und ab 2014 auch Russland) wurde die Be-

achtung von anwendbaren Sanktionen zunehmend auch explizit als Zusicherung eingefordert.

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine und die im Nachgang schnell eskalierenden Sanktionspakete von EU, US, UK und weiterer Länder und Organisationen, hat sich das Thema der Sanktions-Compliance jedoch zu einem Kernthema der Due Diligence Prüfung und zu einem vielfach entscheidenden Element der Transaktionsstruktur- und Erwerbsvertragsgestaltung entwickelt.

Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass Sanktionsthemen sowohl auf Ebene der Zielgesellschaft eine (ggf. sogar existenzielle) Bedeutung haben, als auch auf der Ebene der unmittelbar Transaktionsbeteiligten, wie Käufer, Verkäufer sowie auch für weitere Beteiligte wie Investoren, finanzierende Banken, W&I Versicherungen, etc.

Und dennoch ist das Sanktionsthema noch immer nicht selbstverständlich im Bewusstsein vieler Wirtschaftsteilnehmer verankert, gerade wenn es sich um einen (scheinbar) lediglich nationalen Vorgang handelt. Bei entsprechendem Hinweis, wird sogar vereinzelt angeführt, es handle sich bei den Sanktionsregelungen doch wohl lediglich um „Papiertiger“, deren Nichtbeachtung keine greifbaren negativen Folgen nach sich zögen.

Ein solcher Eindruck kann tatsächlich entstehen, da die Konsequenzen von Sanktionsverletzungen noch nicht in ihrem ganzen Ausmaß in der Öffentlichkeit sichtbar sind. Vereinzelt gibt es Medienberichte über besonders offensichtliche Sanktionsverstöße und Umgehungsgestaltungen, die zumindest in entsprechenden Reputationschäden für die betroffenen Akteure resultieren. Die mit Verletzungen gegen EU- (und auch nationale) Sanktionen verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen, werden jedoch erst in einigen Jahren medial sichtbar werden – mit Abschluss der Ermittlungsverfahren, Anklageerhebungen und Verurteilungen. Die für die erwartete Vielzahl der Verfahren erforderlichen Kompetenzen und Personalkapazitäten wurden in Deutschland insbesondere durch das Zweite Sanktionsdurchsetzungsgesetz, die Schaffung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, das Bundesfinanzkriminalamt und die FIU (Financial Intelligence Unit) geschaffen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich aktuell eine tsunamartige Welle entsprechender Verfahren aufbaut.



Einige aktuell und unmittelbar wirkenden Folgen von Sanktionsverletzungen oder auch nur unzureichenden Sanktions-Compliance Maßnahmen sind dem Blick der Öffentlichkeit noch

entzogen – in unserer Beratungspraxis aber deutlich sichtbar.

Dabei spielen insbesondere die Banken eine herausragende Rolle. Sie sind es, die über ihre durch strenge Vorgaben zur Geldwäsche und Terrorismus-Bekämpfung hochsensibilisierten Compliance-Abteilungen, auch mittelbare Sanktionsverstöße – etwa durch Tochtergesellschaften in Drittstaaten – aufdecken. Durch die vor dem Hintergrund der KYC-Dokumentationsanforderungen und der erforderlichen Risikobewertung eingeforderten Erklärungen und Nachweise zu internen Sanktions-Compliance Maßnahmen, Prozessdokumentation und Verantwortlichkeiten werden die Banken zu den wesentlichen Treibern bei der Durchsetzung der Sanktionsvorgaben der EU und speziell auch der USA.

Im Unterschied zu den strafrechtlichen Konsequenzen sind die bankenseitigen Reaktionen rasch und in ihren Folgen unmittelbar für Unternehmen spürbar. Diese bestehen in der Regel aus Androhung und nachfolgender Umsetzung von Kontosperrungen, Kontokündigungen sowie der Kündigung von Finanzierungsverträgen. Auf entsprechende Mitteilungen und Anforderungen von Banken gilt es deshalb aufgrund der vorgegebenen kurzen Antwortfristen vorbereitet zu sein und richtig zu reagieren.

Speziell bei M&A Transaktionen gilt es sich den geänderten Anforderungen anzupassen. Sanktionsrechtliche Themen sind dabei nahezu über den gesamten Verlauf eines Transaktionsverfahrens sowohl auf Erwerber- wie auch auf Veräußererseite „mitzudenken“. Hierzu sind bereits im Vorfeld die bestehenden Sorgfaltspflichten für die Beteiligten individuell zu ermitteln und geeignete Methoden des Risikomanagements anzuwenden.

So gilt es bereits im Zusammenhang mit der ersten Kontaktaufnahme bzw. der Einleitung von Gesprächen, Prüfungen zur Zielgesellschaft, den beteiligten Unternehmen und natürlichen Personen durchzuführen. Im Fokus steht dabei insbesondere einen eventuelle Eintrag der unmittelbar an der Transaktion beteiligten Personen sowie den weiteren Personen entlang der Beteiligungsstrukturen bis hin zu den wirtschaftlich Berechtigten auf einer einschlägigen Sanktionsliste abzuklären.

Wie weit dabei die sich aus den geltenden Sorgfaltspflichten ergebenden Anforderungen gehen, ist anhand der für den konkreten Fall zu ermittelnden Risikofaktoren zu beurteilen.

Gleiches gilt für die Bewertung der Ergebnisse eines Sanktionslistenabgleichs. Ergibt sich etwa, dass formal eine Kontrollausübung durch individualsanktioniere Personen aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquote (etwa wenn die Beteiligungsquote unter 50% liegt) nicht gegeben ist, können sich aus der Prüfung der

Beteiligungshistorie dennoch Indizien ergeben, die eine faktische Kontrollposition der sanktionierten Person nahelegen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Sanktionsliste eine Anteilsübertragung an Personen erfolgte, die sich in wirtschaftlicher oder persönlicher Abhängigkeit zu der sanktionierten Person befinden. Bei entsprechenden Anzeichen gilt es weitere Prüfungen vorzunehmen, etwa auch von Satzungen, Gesellschafterverträgen, Stimmrechtvereinbarungen, Treuhandvereinbarungen, etc.

Mögliche Themen und Gegenstände von Sanktionsprüfungen im Transaktionszusammenhang können exemplarisch wie folgt aufgezählt werden:

## 1. Prüfung anwendbarer Sanktionsregime:

- Bestimmung des anwendbaren Sanktionsrechts / Anwendungsbereich (EU – Territorialprinzip / US-Sanktionen OFAC/BIS, z.B. Primärsanktionen über US-Nexus – Dollar als vereinbarte Währung für den Kaufpreis, Beteiligung von Personen mit US-Staatsbürgerschaft oder Green-Card, Banken mit Niederlassungen in den USA, Waren mit US-Herkunft);
- über den definierten Anwendungsbereich hinausgehendes Anwendungsrisiko, z.B. extraterritoriale Anwendung von US-Sanktionen (Secondary Sanctions)

## 2. Entsprechend den als anwendbar erkannten Sanktionsvorschriften erfolgt dann die individualsanktionsrechtliche Prüfung der folgenden Beteiligten (Sanctioned Party List Screening):

- Zielgesellschaft(en)
- Transaktionsparteien (bis auf UBO-Ebene)
- sonstige unmittelbar und mittelbar transaktionsbeteiligte Personen (z.B. finanzierende Banken, Investoren, Treuhänder, Investmentbanken, Makler, W&I Versicherungen)

## 3. Sanktionsrechtliche DD-Prüfung der Zielgesellschaft:

- Beachtung von Sanktionsvorschriften und eventuelle Risiken und Verletzungen durch Art der Geschäftstätigkeit / Leistungen und Aktivitäten / Produktion und Handel von sanktionierten Waren / Schaffung und Nutzung von Umgehungsstrukturen
- Sanktionslistenabgleich leitender Mitarbeiter (bei entsprechenden Verdachtsmomenten)
- Sanktionslistenscreening von Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten (unter Einsatz von

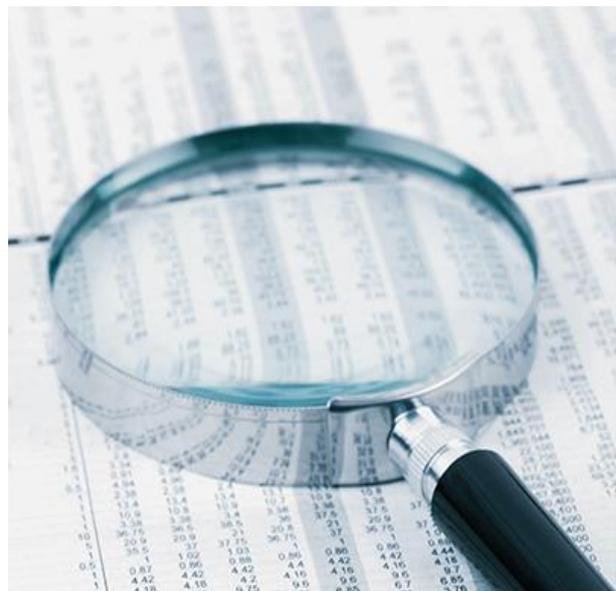
Screening Software, die einen Abgleich von großen Datenmengen ermöglicht)

- Erfüllung der Compliance Anforderungen in Gestalt von Exportkontroll- und Sanktions-Compliance Systemen (interne Richtlinien, Prozessvorgaben, Checklisten, Handbücher, Einsatz technischer Hilfsmittel, Zuständigkeiten)
- Bekannte Sanktionsverstöße, Adverse Media Check
- laufende (Ermittlungs-)Verfahren gegen Unternehmen und beteiligte Privatpersonen (z.B. Zoll, Strafverfolgungsbehörden – auch in anderen Ländern)

Vor einer Prüfung empfiehlt es sich auch abzuklären, welche Anforderungen im Hinblick auf Prüfungsumfang und -tiefe, Nachweiserfordernisse, Detaillierungsgrad und Dokumentation von Seiten dritter Beteiligter, insbesondere W&I Versicherer und finanzierenden Banken, bestehen.

Für die Verkäuferseite ist es wichtig im Vorfeld der Transaktion (etwa im Rahmen einer Vendor-DD) sanktionsbezogene Schwachpunkte und -risiken zu identifizieren und vor einer Erwerbprüfung zu eliminieren oder zumindest zu minimieren.

Dort wo etwa aufgrund der (z.T. gesetzgeberisch intendierten) Unbestimmtheit des Sanktionsrechts oder mangels Information keine eindeutigen Ergebnisse zu erzielen sind, verbleibt den Beteiligten oft nur eine den Anforderungen entsprechende Risikobewertung und -abwägung (BRA – Business Risk Assessment) vorzunehmen und diese zu dokumentieren, auf deren Grundlage dann die wirtschaftlichen Entscheidungen zu treffen sind.



Dass eine solche Unbestimmtheit wohl mit dem im Strafrecht geltenden verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgebot kollidiert, wird zukünftig sicherlich ein gewichtiges Argument bei der Verteidigung gegen die strafrechtliche Ahndung von Vorwürfen der Sanktionsverletzung darstellen.



Letztlich sind die transaktionsveranlassten Sanktionsprüfungen aber in die Gesamtschau der Compliance Prüfungen einzubeziehen. Hier finden sich viele Überschneidungen zu Maßnahmen, die zur Abklärung und Aufdeckung von Verstößen in anderen Bereichen führen. Eine Sanktionsprüfung sollte deshalb in enger Abstimmung mit den Experten aus anderen Compliance-Bereichen (z.B. KYC, CRA, Erfüllung von Untersuchungs-, Dokumentations- und Meldepflicht im Bereich AML, UBO-Ermittlung, forensische Untersuchungen) durchgeführt werden, um unnötige Doppelprüfung zu vermeiden. Die zugrundeliegenden Daten und Erkenntnisse sollten laufend ausgetauscht werden – mit dem Ziel diese einer ganzheitlichen Risikobewertung zuzuführen und geeignete Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken zu identifizieren.

Diese können etwa bestehen aus dem Carve-Out bestimmter risikoexponierter Teile der Zielgesellschaft bzw. der Herausnahme von Einheiten aus der zu erwerbenden Gruppe vor dem Erwerb, etwa in Form der Veräußerung der Beteiligungen an Tochtergesellschaften in Russland (sofern aufgrund des russischen Genehmigungsvorbehalts bei mittelbaren und unmittelbaren Anteilsübertragungen aktuell überhaupt möglich) oder auch von Einheiten in Drittstaaten mit (vermuteter) Teilnahme an Umgehungsstrukturen.

Hat der Sanktionslistenabgleich der Stammdaten bei der Zielgesellschaft ergeben, dass bestimmte Lieferanten oder Kunden mit einem hohen Sanktionsrisiko zu versehen sind, dann sollte die Einstellung der Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen zur Erwerbsbedingung ge-

macht werden. Auch der Ausschluss exponierter Personen (etwa wenn diese in der Vergangenheit an Sanktionsverletzungen beteiligt waren oder wenn deren Teilnahme einen US-Nexus begründen könnte) kommt in Betracht.

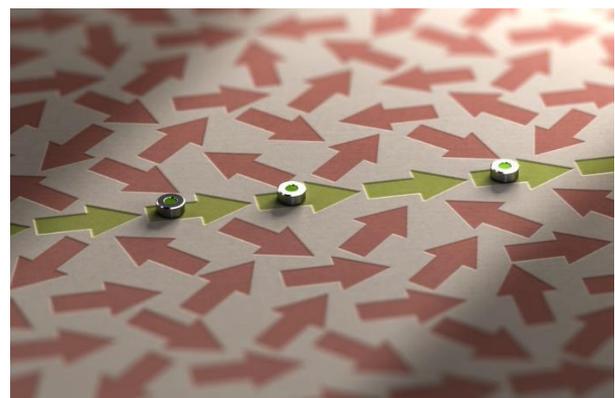
Defizite bei der Gestaltung und der Ausführung der internen Compliance-Prozesse sollten vorzugsweise vor Erwerb behoben oder die hierfür nach Erwerb erforderlichen Aufwendungen als Abzugsposition bei der Kaufpreisermittlung berücksichtigt werden.

Soweit konkrete, weitere Risiken identifiziert wurden, sollte der Käufer darauf bestehen, dass der Verkäufer eine Freistellung für die dadurch möglicherweise entstehenden finanziellen Schäden (einschließlich von gegen die Gesellschaft verhängten Bußgelder) akzeptiert.

Zwischen Signing und Closing eingeleitete Ermittlungsverfahren oder medial aufgedeckte Sanktionsverstöße sollten über geeignete MAC-Klauseln abgedeckt werden.

Gerade im Sanktionsbereich empfiehlt sich eine über eine bloße Red-Flag Berichterstattung im DD-Bericht hinausgehende dokumentarische Darstellung, um dem Erwerber bei zukünftigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Exculpation für Sachverhalte, die vor dem Erwerb liegen, zu ermöglichen.

Bei der Verfassung der Garantie- und Freistellungsregelungen ist zu beachten, dass W&I Versicherungen zwar entsprechende Nachweise zu Sanktionsrisikoprüfungen einfordern, jedoch in der Regel keinen Versicherungsschutz für diesen Bereich gewähren und die Versicherungsverträge entsprechende Ausschlussklauseln beinhalten.



Wohl noch ungeklärt ist die Frage, ob der Erwerber nach der mit dem 11. EU-Sanktionspaket eingeführten sogenannten „Jedermannspflicht“ nach Art. 6b VO (EU) 833/2014 verpflichtet ist, ihm im Rahmen der DD-Prüfung zur Kenntnis gelangte Sanktionsverletzungen der Zielgesellschaft gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Von einer solchen mit Bußgeld be-

wehrt Mitteilungspflicht explizit ausgenommen, sind insbesondere Rechtsanwälte, weshalb zu erwägen ist, entsprechende Informationen exklusiv nur den mit einer entsprechenden Prüfung beauftragten Rechtsanwälten (etwa über eine sog. Clean-Team Regelung) zur Verfügung zu stellen – entsprechend dem üblichen Vorgehen bei der Offenlegung sensibler Informationen, die unter die

Beschränkungen des Kartell- oder Datenschutzrechts fallen.

Kontakt für weitere Informationen

---



Tobias Kohler  
Partner,  
Leiter der Praxisgruppe  
Sanktions-Compliance  
Rechtsanwalt  
T +370 5 212 3590  
[tobias.kohler@roedl.com](mailto:tobias.kohler@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Tobias Kohler  
[tobias.kohler@roedl.com](mailto:tobias.kohler@roedl.com)

Ignas Tamašauskas  
[ignas.tamasauskas@roedl.com](mailto:ignas.tamasauskas@roedl.com)

Michael Manke  
[michael.manke@roedl.com](mailto:michael.manke@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.